

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 27.08.2018

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Stadtvertretung am 10.09.2018
gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Anfrage

Mieterinnen und Mieter im Hartz IV Bezug

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte freundlichst um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Wie viele Personen mussten in der Landeshauptstadt Schwerin in den Jahren 2013-2018 ihre Miete anteilig auch aus dem Regelsatz finanzieren, weil ihre Wohnung nicht der angemessenen Größe laut KdU Richtlinie entsprach? (bitte pro Jahr für die gesamte Stadt und soweit möglich, stadtteilbezogen darstellen)
- 2) Wie viele Personen mussten in den Jahren 2013-2018 zwangsweise umziehen, weil ihre Wohnung nicht der angemessenen Größe entsprechend KdU Richtlinie entsprach und sie nicht auf Dauer in der Lage waren, ihre Miete anteilig auch aus dem Regelsatz zu finanzieren? (bitte pro Jahr für die gesamte Stadt und soweit möglich, stadtteilbezogen darstellen)
- 3) Wie beurteilt die Verwaltung die Entwicklung und welche Maßnahmen sind aus ihrer Sicht dazu geeignet, Wohnungswechsel durch Zwangsumzüge oder die dauerhafte Notwendigkeit Mietanteile noch aus dem ohnehin knapp bemessenen Regelsatz zu finanzieren, zu vermeiden?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-schwerin.de

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Henning Foerster', with a stylized, flowing script.

Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE



Landeshauptstadt Schwerin · Der Oberbürgermeister · Postfach 11 10 42 · 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion DIE LINKE
Vorsitzender Henning Foerster
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Raum 5.010 Aufzug B
Telefon: 0385 545 - 2103
Fax: 0385 545 - 21 09
E-Mail: mpeske@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
2018-08-27

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum
2018-09-18

Ansprechpartner/in
Herr Peske

Ihre Anfrage vom 27.08.2018 Mieterinnen und Mieter im Hartz IV Bezug

Sehr geehrter Herr Foerster,

mit folgenden Fragen haben Sie sich an mich gewandt:

1) Wie viele Personen mussten in der Landeshauptstadt Schwerin in den Jahren 2013-2018 ihre Miete anteilig auch aus dem Regelsatz finanzieren, weil ihre Wohnung nicht der angemessenen Größe laut KdU Richtlinie entsprach? (bitte pro Jahr für die gesamte Stadt und soweit möglich, stadtteilbezogen darstellen)

2) Wie viele Personen mussten in den Jahren 2013-2018 zwangsweise umziehen, weil ihre Wohnung nicht der angemessenen Größe entsprechend KdU Richtlinie entsprach und sie nicht auf Dauer in der Lage waren, ihre Miete anteilig auch aus dem Regelsatz zu finanzieren? (bitte pro Jahr für die gesamte Stadt und soweit möglich, stadtteilbezogen darstellen)

3) Wie beurteilt die Verwaltung die Entwicklung und welche Maßnahmen sind aus ihrer Sicht dazu geeignet, Wohnungswechsel durch Zwangsumzüge oder die dauerhafte Notwendigkeit Mietanteile noch aus dem ohnehin knapp bemessenen Regelsatz zu finanzieren, zu vermeiden?

Ich habe die Fragen durch das zuständige Jobcenter Schwerin beantworten lassen. Leider hat sich dabei herausgestellt, dass kaum diesbezügliche Daten erfasst werden. Ich verweise auf die beigefügte Stellungnahme.

Einzige Alternative wäre gegebenenfalls, in Teilbereichen eine händische Auswertung, die allerdings mit enormem Aufwand verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund sieht sich das Jobcenter Schwerin zurzeit nicht in der Lage, entsprechende Daten zu liefern.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

In Bezug auf Frage 3 möchte ich feststellen, dass Zwangsumzüge aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich mit enormen Belastungen für die Betroffenen verbunden sind. Insofern sollte dieses Mittel eine Ultima-Ratio-Lösung darstellen.

In gewissen Grenzen bestehen hier auch Ermessensspielräume in der Arbeit des Jobcenters. Die Verwaltung hat die Geschäftsführung gebeten, diesbezüglich die Beschäftigten zu sensibilisieren. Das wurde durch die Geschäftsführung nach hiesiger Kenntnis auch vermittelt.

Eine weitere Maßnahme besteht in einer ersten Anpassung der KdU-Richtlinie. Hier laufen nach wie vor Gespräche, um ggf. Optimierungspotenziale realisieren zu können. Auch die Arbeit der entsprechenden Projektgruppe ist noch nicht verbindlich beendet worden.

Im Übrigen verweise ich auf die beigefügte Stellungnahme des Jobcenters.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

Anlage: Antworten des Jobcenters Schwerin

Vermerk

Aktenzeichen:

OrgZeichen: 3.1
Name: Frau Rothe
Datum: 30.08.2018

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE – „Mieterinnen und Mieter im Hartz IV Bezug“

1. „Wie viele Personen mussten in der Landeshauptstadt Schwerin in den Jahren 2013-2018 ihre Miete anteilig auch aus dem Regelsatz finanzieren, weil ihre Wohnung nicht der angemessenen Größe laut KdU Richtlinie entsprach? (bitte pro Jahr für die gesamte Stadt und soweit möglich, stadtteilbezogen darstellen)“

Derartige Daten sind nicht vorhanden.

Ergänzung:

Die im JC erfassten Daten werden gemäß § 53 SGB II ausschließlich durch die Bundesagentur für Arbeit als entsprechende Statistiken zur Verfügung gestellt und veröffentlicht. Unter dem beigefügten Link ist der aktuelle Bericht zur Wohn- und Kostensituation der LH Schwerin abrufbar. Dieser wird ¼ jährlich aktualisiert.

https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021940/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=1023396®ion-Ind=13®ion=&year_month=201804&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Erfasst (und in diesem Bericht ausgewiesen) werden zum einen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung **für die LH Schwerin insgesamt** und zum anderen die gesamten berücksichtigungsfähigen Kosten. Die Abweichung zwischen beiden Werten kann verschiedene Ursachen haben, z.B.:

- Weitere Haushaltsmitglieder wohnen in der Wohnung, die nicht zur BG gehören.
- Es erfolgte ein Umzug ohne Zusicherung in eine neue Wohnung. Hier werden nur die Kosten in bisheriger Höhe berücksichtigt, soweit diese niedriger sind.

2. „Wie viele Personen mussten in den Jahren 2013-2018 zwangsweise umziehen, weil ihre Wohnung nicht der angemessenen Größe entsprechend KdU Richtlinie entsprach und sie nicht auf Dauer in der Lage waren, ihre Miete anteilig auch aus dem Regelsatz zu finanzieren? (bitte pro Jahr für die gesamte Stadt und soweit möglich, stadtteilbezogen darstellen)“

Siehe Frage 1, Daten werden nicht erfasst.

3. „Wie beurteilt die Verwaltung die Entwicklung und welche Maßnahmen sind aus ihrer Sicht dazu geeignet, Wohnungswechsel durch Zwangsumzüge oder die dauerhafte Notwendigkeit Mietanteile noch aus dem ohnehin knapp bemessenen Regelsatz zu finanzieren, zu vermeiden?“

Die Beantwortung ist nicht möglich, da keine Daten zu den Fallzahlen und deren Entwicklung zur Verfügung stehen. „Zwangsumzüge“ sieht die KdU-Richtlinie der Stadt generell nicht vor. Die Entscheidung für oder gegen einen Umzug trifft allein der Mieter/die Mieterin.

gez. Regine Rothe
Geschäftsführerin